

Allgemeine Fragen

Frage (F): Welche Auswirkungen wird die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus auf das Referendariat für die absehbare Zukunft haben?

Antwort (A): Entscheidungen, die den Vorbereitungsdienst betreffen, werden in Abhängigkeit von den aktuellen Entwicklungen und normativen Vorgaben gefällt, fortlaufend überprüft und wenn nötig angepasst. Dies bedingt auch, dass teilweise Entscheidungen kurzfristig und situationsbedingt getroffen werden müssen, was eine Kommunikation erschwert. Dies vorausgesetzt, lassen sich definitive Aussagen über den Fortgang des Vorbereitungsdienstes daher weder heute noch in naher Zukunft treffen. Derzeit - und bei gleichbleibenden Bedingungen auch zukünftig - ist für Hessen jedoch weder ein Einstellungsstopp noch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von Amts wegen vorgesehen.

F: Ist die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zukünftig gewährleistet?

A: Allen Beteiligten ist bewusst, dass die derzeitige Situation von Einschränkungen geprägt und eine Rückkehr in die gewohnte „Normalität“ des Vorbereitungsdienstes auch in Zukunft nicht absehbar ist. Die gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen notgedrungen auch Veränderungen in der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes. Dies erfordert von allen Betroffenen Geduld und Anpassungsbereitschaft.

Nichtsdestotrotz ermöglicht auch die veränderte Ausbildungssituation die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und damit eine hinreichende Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung.

In der Einzelausbildung bleibt der Austausch der zu bearbeitenden Akten weiter möglich, Besprechungen können telefonisch durchgeführt werden. Vermehrt werden auch wieder Sitzungsdienste bzw. Teilnahme an mündlichen Verhandlungen/Hauptverhandlungen wahrgenommen werden können.

Hinsichtlich der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Arbeitsgemeinschaften werden ebenfalls wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können bzw. werden einzelne Arbeitsgemeinschaften virtuell durchgeführt (siehe hierzu auch die Informationen unter der Rubrik „Arbeitsgemeinschaften“). Klausurarbeitsgemeinschaften werden teilweise elektronisch durchgeführt. Zusätzlich

soll der Online-Klausurenkurs bereits im Mai mit Korrekturbetrieb starten, so dass weitere Möglichkeiten für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eröffnet werden, Ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu überprüfen.

Durch den Online-Zugang für beck und juris stehen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zudem der Zugriff auf Zeitschriften, Kommentare und Rechtsprechungsdatenbanken zur Verfügung, so dass eine Bearbeitung der Arbeitsaufträge in der Einzelausbildung ebenso gewährleistet ist wie die Vorbereitung auf die Prüfungen.

F: Besteht die Möglichkeit, einzelne Ausbildungsstationen zu verlängern? Wie wirkt sich dies auf das Ausbildungsverhältnis aus?

A: Die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Ausbildungszeit sieht das Juristenausbildungsgesetz (JAG) - ausgenommen von den dort vorgesehenen Ausnahmefällen - nicht vor. Sollte z.B. aufgrund gesundheitlicher Gründe eine Ausbildungsstelle verlängert werden, gilt hinsichtlich der Unterhaltsbeihilfe § 53 Abs. 1 JAG. Der Anspruch auf Zahlung der Anwärterbezüge bzw. der Unterhaltsbeihilfe bleibt fortbestehen.

F: Was ist zu tun, wenn ich die mir zugewiesene Ausbildungsstelle pandemiebedingt nicht mehr antreten kann bzw. ich pandemiebedingt keine Ausbildungsstelle benennen kann?

A: Betroffen können die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (1), die Verwaltungsstation (2) sowie die Ausbildung in der Wahlstation (3) sein.

(1) Referendarinnen und Referendare, welche die ihnen zugewiesene Station nicht antreten können, haben dies unverzüglich der zuweisenden Stammdienststelle schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen und ggf. nachzuweisen sowie sich um eine Ersatz-Ausbildungsstelle zu bemühen. Da das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildungsstation im Eigeninteresse der Rechtsreferendarinnen und -referendare liegt, kann eine Zuweisung durch das Oberlandesgericht nur in Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Referendarinnen und Referendare, welche die ihnen zugewiesene Station nicht antreten können, haben dies unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen und ggf. nachzuweisen sowie sich um eine Ersatz-Ausbildungsstelle zu bemühen.

(3) Referendarinnen und Referendare, welche die ihnen zugewiesene Station nicht antreten können, haben dies unverzüglich dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen und ggf. auf Anfrage nachzuweisen sowie sich um eine Ersatz-Ausbildungsstelle zu bemühen.

Da das Rechtsgebiet des Kurzvortrages in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung des Schwerpunktes der Wahlstation ausgewählt wird, haben die Rechtsreferendarinnen bzw. die Rechtsreferendare die Wahl, ob der Kurzvortrag aufgrund des ursprünglichen Schwerpunktes oder – bei Änderung des Einsatzgebietes – des neuen Schwerpunktes ausgewählt wird. Sie werden dementsprechend einer Arbeitsgemeinschaft zugewiesen.

Für Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare, die trotz aller nachgewiesenen Bemühungen keine Ersatz-Ausbildungsstelle finden, kann ggf. eine Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts im eigenen Haus erfolgen, soweit dies im Einzelfall möglich erscheint.

Arbeitsgemeinschaften

F: Wie erhalte ich konkrete Informationen zum Fortgang meiner derzeitigen Ausbildungsstation?

A: Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Ausbildungsstationen wird nach den vor Ort möglichen Gegebenheiten durchgeführt. Sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen, können einzelne Arbeitsgemeinschaften auch wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Zudem wird den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern ab Mai die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, den Konferenzservice Skype for Business zu nutzen und die Arbeitsgemeinschaft virtuell durchzuführen. Die Entscheidung, ob, ab wann und in welcher Form die Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, obliegt den Ausbildern vor Ort und kann daher weder einheitlich beantwortet, noch kommuniziert werden. Sie werden daher gebeten, sich mit den Ihnen mitgeteilten Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern in Verbindung zu setzen.

Dies gilt inhaltsgleich auch für die Frage, ob einzelne Ausbildungsinhalte (z.B. Wahrnehmung von Sitzungsdiensten/Durchführung einer Beweisaufnahme), die aufgrund der Aufhebung von Gerichtsterminen ausgefallen sind, innerhalb der zeitlichen Grenze der Stationsdauer nachgeholt werden.

F: Werden ausgefallene Arbeitsgemeinschaften / Lehrgänge zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt? Wenn ausgefallene Arbeitsgemeinschaften / Lehrgänge nicht nachgeholt werden, wie soll gewährleistet werden, dass das Wissen dennoch vermittelt wird, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu garantieren? Warum gibt es für die ausfallenden Arbeitsgemeinschaften nicht zumindest taugliche Unterlagen, die die Nacharbeit zuhause ermöglichen? Wie werden Zeugnisse zu Arbeitsgemeinschaften gebildet, wenn diese derzeit komplett ausfallen? Gibt es dann einfach kein Zeugnis zu dieser Station? Und wenn ja, wird dabei bedacht, dass sich dies negativ bei zukünftigen Bewerbungen auswirken könnte?

A: Die Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich während der jeweiligen Stationen statt. Sollten Arbeitsgemeinschaften in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt worden sein, so wird dies den Kandidatinnen und Kandidaten nicht zum Nachteil gereichen, sofern sie bei den angebotenen Veranstaltungen nicht unentschuldig gefehlt haben. Dies gilt auch dann, wenn mangels Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft kein Zeugnis erteilt wird. Dies steht der Zulassung zur und der Durchführung der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht entgegen und wird auch sonst nicht zu Nachteilen für die Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungsverfahren führen. Der Rechtsverkehr wird diesen Umstand sicher zutreffend einordnen können, da die Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie ersichtlich nicht aus der Sphäre der Kandidatinnen und Kandidaten stammen.

Der juristische Vorbereitungsdienst setzt den selbständig arbeitenden Rechtsreferendar und die selbständig arbeitende Rechtsreferendarin voraus, die jeweils bereit sind, in ihrer späteren Tätigkeit in den verschiedensten Positionen Verantwortung für die Durchsetzung der Rechtsordnung und der Rechte der Verfahrensbeteiligten zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund kann von den Kandidatinnen und Kandidaten erwartet werden, dass sie mit den ihnen vom Dienstherrn kostenfrei zur Verfügung gestellten Zugängen zu Beck-Online und Juris und der ELAN-REF-Lernplattform einschließlich des Online-Klausurenkurses sowie den zugänglichen Bibliotheken die Zeit sinnvoll zur eigenen Vorbereitung nutzen, soweit einzelne Teile der Ausbildung ersatzlos ausgefallen sind, bzw. einen begründeten Antrag auf Verlängerung der jeweiligen Station stellen.

Semester an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer

F: Können derzeit Semester an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer absolviert werden?

A: Die Entsendungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer für das Sommersemester 2020 sind aufgehoben. Es gelten die Ausführungen zum Wegfall von Ausbildungsstationen. Wie sich die Situation im Wintersemester verhalten wird, ist derzeit nicht bekannt.

Auslandsaufenthalte

F: Kann ich derzeit noch eine Zuweisung für eine Ausbildungsstation im Ausland erhalten? Was passiert, wenn ich bereits eine Zuweisung erhalten habe?

A: Bis Ende des Jahres finden keine Entsendungen von Rechtsreferendarinnen und Referendaren über das Auswärtige Amt statt. Die Betroffenen werden gebeten, sich um alternative Ausbildungsstellen zu bemühen, bei Möglichkeit erfolgt auch eine Zuweisung durch das zuständige Regierungspräsidium. Sollte keine Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle möglich sein und auch keine alternative Ausbildungsstelle für die Zeit des Auslandsaufenthaltes durch die Referendarinnen und Referendare gefunden werden, verbleibt es bei der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft in zugewiesenem Umfang. Sollte die Einzelausbildung aus diesem Grund in der Vergangenheit nur eingeschränkt durchgeführt worden sein oder zukünftig nur eingeschränkt durchgeführt werden können, so wird dies den Kandidatinnen und Kandidaten nicht zum Nachteil gereichen, sofern sie bei den angebotenen Veranstaltungen nicht unentschuldigt gefehlt haben.

Hinsichtlich bereits genehmigter Sonderurlaube werden Sie gebeten, sofern Sie einen Antrag auf Rücknahme stellen wollen, sich zunächst mit dem zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen, da eine Entscheidung über die mögliche Rücknahme einzelfallabhängig getroffen werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

sich eine Rücknahme des Sonderurlaubs nicht negativ auf den Ablauf der Ausbildung in der Verwaltungsstation auswirken darf, d.h. eine substantielle Ausbildung gewährleistet sein muss. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich dabei um eine Ausbildungsstelle im Inland für die Dauer ihrer regulären Station bemühen. Nur wenn die Rücknahme des Sonderurlaubs organisatorisch vertretbar ist, kann der Antrag beim Oberlandesgericht Frankfurt gestellt werden.

Bei Anträgen auf zukünftige Zuweisungen von Ausbildungsstellen im Ausland, die nicht über das Auswärtige Amt erfolgen, werden Sie gebeten, bereits jetzt und vorsorglich alternative Stationen im Inland zu suchen und zu benennen. Sollte ein Auslandsaufenthalt zukünftig nicht mehr möglich sein, erfolgt erforderlichenfalls die Zuweisung an die Ersatzstation. Wichtig ist hierbei die unmittelbare Kommunikation mit der zuweisenden Stelle.

Sollten Sie bereits eine Zuweisung für eine Wunschstation im Ausland erhalten haben, diese aber nicht antreten wollen, können Sie auch noch nach Fristablauf zur Benennung der Station eine Änderung beantragen. Bitte nehmen Sie auch hier unmittelbar Kontakt mit der zuweisenden Stelle auf.

Fragen zur Kostenerstattungen bei nicht angetretenen Auslandsaufenthalten sind einzelfallabhängig und können nicht allgemeingültig beantwortet werden. Fragen hierzu kann nur die für Reisekostenerstattungen zuständige Stelle, die Hessische Bezüge-stelle, beantworten.

Sonstiges

F: Wie wird damit umgegangen, dass das gewohnte Lernumfeld, wie z.B. die Bibliothek, für den Referendar derzeit nicht zur Verfügung steht?

A: Von den Kandidatinnen und Kandidaten kann insgesamt erwartet werden, dass sie – wie die übrige Bevölkerung – flexibel auf diese außergewöhnlichen Umstände reagieren.

F: Der Besuch vieler Stationen ist nur im Rahmen des Referendariats (und nicht etwa in einem Praktikum „danach“) möglich – diese fallen nun aber durch Corona teilweise aus. Wird darüber diskutiert, ob man für diese Fälle eine Ausnahmeregelung schaffen kann, die ein Absolvieren / Nachholen nach dem Referendariat dennoch möglich macht?

A: Sollten einzelne Ausbildungsstellen – etwa im Ausland – nicht zur Verfügung gestanden haben, ist mit diesen Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung zu klären, ob dort außerhalb des Vorbereitungsdienstes ein Praktikum o.ä. absolviert werden kann. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel, über diesen Zugang zu jenen Ausbildungsstellen zu erhalten, scheidet aus.

F: Wie wird Referendaren geholfen, die derzeit ihr Kind zuhause betreuen müssen? Hierbei fällt ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand an, da derzeit die Kitas / Schulen geschlossen sind. Können diese zumindest von ihrem Dienst vor Ort freigestellt werden?

A: Sofern der pandemiebedingte Ausfall einer Kinderbetreuung nicht, bzw. nicht zumindest teilweise, durch eine weitere personensorgeberechtigte Person kompensiert werden kann, sollte Kontakt zu der Stammdienststelle aufgenommen werden, um eine Lösung im Einzelfall zu finden. Eine allgemeingültige Antwort ist insoweit nicht möglich.

F: Besteht die Möglichkeit, das Absolvieren der Station vor Ort (sprich im Büro der Kanzlei o.ä.) zu verweigern, wenn der Ausbilder die Situation nicht ernst nimmt, ohne Konsequenzen hinsichtlich der Anerkennung zu befürchten?

A: Gegenüber den Ausbilderinnen und Ausbildern sollte darauf bestanden werden, dass die strikte Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Abstand und zu Maßnahmen der Hygiene eingehalten und die hierzu notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Sollte es hierbei zu Meinungsverschiedenheiten kommen, sollte Kontakt zur Stammdienststelle aufgenommen werden, um eine Lösung im Einzelfall zu finden. Eine allgemeingültige Antwort ist insoweit nicht möglich.